



PROD NR. 0171 B

Unterzeichner der Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von FA, IAF und ILAC

Signatory of EA, IAF, ILAC Mutual

EU-BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG MODUL B N° F-108-04547-21

HERSTELLER

U GROUP S.R.L. Firma Ust.-ID 02041920030

Straße **VIA BORGOMANERO 50**

PLZ 28040

Stadt (Gem.) PARUZZARO (NO)

Land ITALIEN

Artikel	LI20307 MIGOS ESD		
Marke	LUPOS		
Beschreibung	Berufsschuh für den professionellen Einsatz		
Größen	35-48		
Kategorie	ll .		
Angewandte harmonisierte Normen (vollständig oder teilweise)	EN ISO 20347:2012		
Leistungsstufen und/oder Schutzarten	O2 FO SRC		
Sonstige angewandte technische Spezifikationen	N/A		

Die PSA erfüllt die anwendbaren grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/425.

FOTO DES SCHUHS



FOTO DER SOHLE



Seite 1 / 3 - EU-BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG MODUL B NR. F-108-04547-21 vom 10.06.2021 - Verfahren: 2021\1978-6 - M4b/Rev.0







PROD NR. 0171 B

Unterzeichner der Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von FA, IAF und ILAC

Signatory of EA, IAF, ILAC Mutual

Komponente	Prüfbericht	Ausgestellt von	Datum
Vollständiger Schuh	2021/1632-13-RP-1	CIMAC	01/06/2021
Schuhunterbau	2021/1632-2-RP-1	CIMAC	01/06/2021
	2021/1632-3-RP-1	CIMAC	01/06/2021
Obermaterial	2020/3622-18-RP-1	CIMAC	10/02/2021
	2020/3622-19-RP-1	CIMAC	10/02/2021
	2020/2377-2-RP-1	CIMAC	17/09/2020
Innenschaft des Vorderblatts	2018/1489-1-RP-2	CIMAC	20/06/2018
•	2018/1489-1-RP-4	CIMAC	20/06/2018
Innenschaft des Quartiers	2020/3622-2-RP-1	CIMAC	10/02/2021
Futter des Fersens	2019/0821-1-RP-2	CIMAC	03/05/2019
	2019/0821-1-RP-4	CIMAC	03/05/2019
Staublasche	2020/3622-3-RP-1	CIMAC	10/02/2021
abnehmbare Schuheinlage	2020/3350-1-RP-1	CIMAC	25/02/2021
	2017/2742-1-RP-2	CIMAC	19/12/2017
Brandsohle	2020/2010-6-RP-1	CIMAC	05/08/2020
Sohle	2018/2573-1-RP-2	CIMAC	13/12/2018
	2018/2573-1-RP-3	CIMAC	13/12/2018
	2018/2573-1-RP-4	CIMAC	13/12/2018

Ausstellungsdatum	Revisionsdatum	Ablaufdatum
10.06.2021		10.06.2026

Seite 2 / 3 – EU-BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG MODUL B NR. F-108-04547-21 vom 10.06.2021 – Verfahren: 2021\1978-6 – M4b/Rev.0







PROD NR. 0171 B

Unterzeichner der Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von FA, IAF und ILAC Signatory of EA, IAF, ILAC Mutual Recognition agreements

FESTLEGUNGEN UND BEDINGUNGEN

Außer den allgemeinen Geschäftsbedingungen von CIMAC, die dem Angebot und dem Kostenvoranschlag beiliegen, und den Bedingungen gemäß der aktuellen Fassung der EU-Konformitätsbewertungsverordnung REG01 – verfügbar auf der Website www.cimac.it – gelten die nachfolgenden Festlegungen und Bedingungen.

Der Hersteller, der Inhaber dieser Bescheinigung ist, ist gemäß Anhang V (Modul B) der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zur Kennzeichnung der in dieser Bescheinigung spezifizierten persönlichen Schutzausrüstung(en) berechtigt, nachdem er für die persönliche(n) Schutzausrüstung(en) eine EU-Konformitätserklärung ausgestellt hat.

Anmerkungen:

- Wenn die in dieser Bescheinigung spezifizierte(n) persönliche(n) Schutzausrüstung(en) der Klasse III angehört/angehören, darf diese Bescheinigung nur in Kombination mit einer der Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Art. 19, Buchstabe c), der Verordnung (EU) 2016/425 (Modul C2 oder Modul D) verwendet werden.
- Die technische Herstellerdokumentation muss umfassende Angaben über die Verwendung der Bescheinigung und der zertifizierte(n) persönliche(n) Schutzausrüstung(en) enthalten.
- Sollte eine Übersetzung dieser Bescheinigung vorliegen, so gilt die italienische Originalfassung als verbindlich.
- Die Bescheinigung beschränkt sich auf die Produktion, die in den Räumlichkeiten erfolgt, die in der technischen Herstellerdokumentation aufgelistet ist.
- Die fortlaufend produzierte(n) persönliche(n) Schutzausrüstung(en) muss/müssen mit der/den zertifizierten, in dieser Bescheinigung aufgelisteten persönlichen Schutzausrüstung(en) übereinstimmen.
- Der Hersteller muss CIMAC über alle Änderungen der zertifizierten persönlichen Schutzausrüstung(en) oder der technischen Dokumentation informieren.
- 7. Befinden sich die bei der Typprüfung erzielten Ergebnisse bei einem Vergleich dieser Ergebnisse mit den Anforderung für einen Prüfungserfolg, mit der Klassifizierung oder mit der Leistungsstufe innerhalb der Unsicherheitsgrenzen, liegt es in der Verantwortlichkeit des Herstellers zu garantieren, dass aufgrund der werkseitigen Produktionskontrolle und der Fertigungstoleranzen die auf den Markt gebrachte(n) persönliche(n) Schutzausrüstung(en) die angegebenen Ansprüche, Klassifizierungen oder Leistungsstufen erfüllt/erfüllen.
- 8. Die vorliegende Bescheinigung muss gemeinsam mit der zugehörigen technischen Dokumentation vom Hersteller (oder seinem Bevollmächtigten) an einem sicheren, in der Bescheinigung benannten Ort sorgfältig aufbewahrt werden. Vertreter der Regierung von EU-Mitgliedstaaten sind berechtigt, Kopien dieser Bescheinigung und anderer Unterlagen anzufordern.
- Die Gültigkeit der vorliegenden Bescheinigung bezieht sich nur auf die persönliche(n) Schutzausrüstung(en) und die technische Dokumentation, die zum Zeitpunkt des Konformitätsbewertungsverfahrens geliefert wurden; sie verfällt am angegebenen Ablaufdatum.
- CIMAC behält sich für diese Bescheinigung Widerrufsrecht vor, falls eine Änderung der Herstellungsbedingung, des Designs, der Materialien oder der Verpackung festgestellt wird und die Bescheinigung daher nicht mehr den Ansprüchen der Verordnung (EU) 2016/245 genüat.

Seite 3 / 3 – EU-BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG MODUL B NR. F-108-04547-21 vom 10.06.2021 – Verfahren: 2021\1978-6 – M4b/Rev.0

